

**1 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Baustellenverordnung**

**1.00 Vorbemerkungen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Werden vom AG Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt, so gilt Folgendes:  
Baubüros, Geräte, Lagerplätze usw. dürfen nur außerhalb der Kronenbereiche von verbleibenden Bäumen aufgestellt bzw. eingerichtet werden. Diese Bäume sind vor Beschädigungen und ihre Wurzelbereiche gegen Verdichtung des Bodens zu schützen.

**2. Nebenleistungen**

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind in die Einheitspreise einzurechnen:

- 2.1 Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist, ist das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dgl. eine Nebenleistung, welche nicht gesondert vergütet wird.

**3. Besondere Leistungen**

-----

**4. Abrechnung**

-----

## 1.01

### Baustelleneinrichtung

1.01.00100

**Einrichten und Vorhalten** der Baustelle einschließlich Beschaffen von Lager- und Arbeitsflächen sowie von Zufahrtswegen zur Baustelle. Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze. Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel anfahren und betriebsfertig aufstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, abschließbare Lagerräume und dgl. anfahren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasseranschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Anlagen und Einrichtungen einschließlich Mieten, Pacht, Gebühren und dgl.

**Räumen der Baustelle** von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. einschließlich Rückbau der vom AN beschafften Zufahrtswegen. Alle benutzten Flächen entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herrichten.

Für die gesamte Bauzeit.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.

psch

1.01.00200

**Bürowagen oder Bürocontainer für die Bauaufsicht des AG** beifahren, aufstellen, während der Bauzeit vorhalten, säubern, nach Bedarf heizen und beleuchten, abbauen und abfahren. Der Bürowagen muss gut erhalten, doppelwandig, wetterfest, heizbar, mit Fensterläden ausgestattet und verschließbar sein. Er muss eine innere Grundfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> aufweisen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.

Er ist wie folgt auszustatten:

1 verschließbarer Schreibtisch

1 Ablagetisch

1 verschließbarer Akten- und Kleiderschrank (kombiniert)

Magnethaftleisten für Pläne

3 Stühle

1 Heizung

psch

<b>1.02</b>	<b>Verkehrssicherung</b>		
1.02.001..	Einrichtungen zur <b>Verkehrsführung, -sicherung und -regelung</b> unter Aufrechterhaltung des Verkehrs aufbauen, vorhalten, unterhalten und betreiben, ggf. mehrfach umsetzen und abbauen. Der Ersatz beschädigter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtungen ist eingerechnet. Lichtzeichenanlagen und ggf. erforderliche Sicherungsposten für den Bahn- oder Schiffsverkehr sind nicht eingerechnet. Die Leistung beinhaltet auch das Einholen der verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 Abs.6 StVO sowie die Gebühren hierfür. Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.		
01	Einrichtungen <b>nach StVO und gemäß Baubeschreibung.</b>		psch
02	Einrichtungen <b>nach +) .....</b>	<b>+) .</b>	psch
1.02.002..	<b>Lichtzeichenanlage nach StVO</b> aufbauen, vorhalten, unterhalten und betreiben, ggf. mehrfach umsetzen und abbauen. Die Kosten für das Bedienungspersonal bei manueller Steuerung und für den Betrieb der Anlage außerhalb der Arbeitszeit sind eingerechnet. Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.		
01	<b>Mit 2 Ampeln.</b>		psch
02	<b>Mit 3 Ampeln.</b>		psch
03	<b>Mit +) .....</b> Ampeln.	<b>+) .</b>	psch
1.02.003..	<b>Bau- bzw. Schutzzaun</b> aus Drahtgitter in festem Rahmen einschließlich Eckpfosten, Verstreben und Warnleuchten herstellen, für die Dauer der Bauzeit vorhalten, ggf. mehrfach umsetzen, abbauen und beseitigen. Beschädigte oder abhanden gekommene Teile der Einrichtungen ersetzen.		
01	Höhe: <b>1,20 m.</b>		m
02	Höhe: <b>1,80 m.</b>		m
03	Höhe: <b>+) .....</b> m.	<b>+) .</b>	m

<b>1.03</b>	<b>Baustellenverordnung</b>		
1.03.00100	<b>Vorankündigung</b> gemäß Baustellenverordnung unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle <b>erstellen und</b> an die zuständige Behörde <b>übermitteln</b> . Die Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle aushängen und bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anpassen.		psch
1.03.00200	<b>Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)</b> gemäß Baustellenverordnung nach Unterlagen des AG <b>erstellen</b> und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator des AG abstimmen.		psch
1.03.00300	<b>Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)</b> während der Bauzeit gemäß Baustellenverordnung unter Abstimmung mit dem Koordinator bei erheblichen Änderungen <b>anpassen</b> .		psch
1.03.004..	<b>Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlage</b> gemäß Baustellenverordnung aufgrund der aktualisierten Ausführungsplanung (Bestandsunterlagen) des Bauobjektes in Bezug auf die sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Arbeiten unter Abstimmung mit dem Koordinator <b>erstellen</b> .		
01	<b>Für Bauobjekt +)</b> .....	<b>+) .....</b>	psch
02	<b>Für Bauobjekt +)</b> .....	<b>+) .....</b>	psch
1.03.00500	<b>Koordinierung der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes</b> zwischen den auf der Baustelle tätigen Unternehmen und den an der Bauüberwachung beteiligten Fachbauleitern bzw. weiteren Koordinatoren gemäß Baustellenverordnung auf der Grundlage des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Planes) und nach Maßgabe der Erläuterungen zur Baustellenverordnung. Die Leistungen sind durch einen namentlich genannten, geeigneten Koordinator nach den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen und in dem in der Baustellenverordnung vorgesehenen Umfang zu erbringen. Die Eignung bzw. die Qualifikation des Koordinators für diese Tätigkeit ist nachzuweisen. Die Tätigkeit ist durch Protokolle nachzuweisen.		psch